

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 09. Juni 2024

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Staßfurt wird in der Zeit

vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024

während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im BürgerService der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum 24. Mai 2024, 12 Uhr bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, Zimmer 106 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Staßfurt hat, kann an den Kommunalwahlen in Staßfurt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.1** Wahlberechtigte, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2** Wahlberechtigte, **die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,

2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können **bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Straße 12 in 39418 Staßfurt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen (gelb)
- c) einen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau).
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden, erhalten Wahlberechtigte für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlleiterin in der Stadt Staßfurt versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleiterin in 39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12 abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Staßfurt, den 06. Mai 2024

gez. René Zok
Bürgermeister